

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erchein wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 M.-M.-M. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Nikolberg Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Daut Gieger &amp; Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Infektionspreis ab 1. Januar 1925: Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig. Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpfg., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpfg.</p>
---	---	--

## Durchführung des Schlichtungsverfahrens beim Fehlen einer „Arbeitgebervereinigung“.

Von Heinz Goldschmidt, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium.

Das geltende Tarifrecht wie auch der vom Arbeitsauschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht ausgearbeitete Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes gehen von dem Grundsatz der freien tarifvertraglichen Entwicklung aus. Die Vertragsschließung erfolgt nicht durch besondere, gesetzlich oder im Verordnungswege ins Leben gerufene öffentlich-rechtliche Zwangsverbände, sondern durch freiwillige Vereinigungen, die sich nach freiem Ermessen bilden, und denen nur solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören, die ihnen aus eigenem Willen beigetreten sind. Die Frage, ob sich die Arbeitgeber eines Berufszweiges oder eines räumlichen Bezirks zu einem Arbeitgeberverband zusammenschließen wollen, ist hiernach in ihr freies Ermessen gestellt. Nach derzeitigem Recht kann niemand sie hindern, einen bisher bestehenden Arbeitgeberverband aufzulösen oder in einen Verband umzuwandeln, der sich mit Arbeitgeberfragen und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten sachgemäß nicht beschäftigen darf.

Für das Schlichtungsverfahren sind nur diejenigen Personenvereinigungen parteifähig, die Partei eines Tarifvertrages sein können, auf Arbeitgeberseite also Vereinigungen von Arbeitgebern, die zu ihren Aufgaben nach ihrer Satzung die Regelung von Arbeitsbedingungen zählen oder die sich zum mindesten, trotz Fehlens einer entsprechenden Satzungsbestimmung, mit der Regelung von Arbeitsbedingungen beschäftigen. Um sich dem Schlichtungsverfahren, insbesondere einer etwaigen Aufzwingung von Tarifverträgen durch die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen zu entziehen, haben sich vereinzelt Arbeitgeberverbände aufgelöst; andere haben versucht, durch Änderungen ihrer Satzungen die Durchführung des Schlichtungsverfahrens unmöglich zu machen. Die Frage zu untersuchen, ob und inwieweit ein Arbeitgeberverband durch Aufnahme entsprechender Satzungsbestimmungen den Abschluß von Tarifverträgen ganz oder teilweise ausschließen und inwieweit auch ein Schlichtungsverfahren unmöglich machen kann, soll jedoch nicht Aufgabe der nachfolgenden Zeilen sein; hier soll vielmehr geprüft werden, inwieweit das geltende Recht es den Arbeitnehmerverbänden ermöglicht, trotz Fehlens einer als Gegenpartei des Schlichtungsverfahrens geeigneten Arbeitgebervereinigung ihren Mitgliedern die tarifvertragliche Regelung ihrer Arbeitsbedingungen zu sichern.

Das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht hat für diesen Fall hinreichend Sorge getragen. Partei eines Tarifvertrages und damit parteifähig für das Schlichtungsverfahren ist nämlich auf Arbeitgeberseite nicht nur eine Vereinigung von Arbeitgebern, sondern auch der einzelne Arbeitgeber. Köst sich demnach ein Arbeitgeberverband auf, oder wandelt er sich in einen anderen Verband mit anderen Zwecken um, so kann ein Schlichtungsverfahren anstatt gegen den Verband gegen die einzelnen Arbeitgeber, die dem Verband angehört haben oder noch angehören, durchgeführt werden. Das Schlichtungsverfahren zielt alsdann nicht mehr auf Abschluß eines Tarifvertrages zwischen dem Verband und den in Frage kommenden Gewerkschaften, sondern auf Abschluß von Tarifverträgen gleichen Inhalts zwischen letzteren und den einzelnen Arbeitgebern K., D., S. hin. Der Einwand, ein solches Verfahren vielleicht gegen Hunderte oder gar Tausende von Arbeitgebern würde praktisch zu einer Überlastung der Schlichtungsbehörden führen, ist nicht stichhaltig, denn die Schlichtungsbehörden haben es in der Hand, die gegen die einzelnen Arbeitgeber anhängig gemachten Verfahren miteinander zu verbinden. § 14 2 der Zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung bestimmt nämlich, daß, wenn über eine Streitigkeit mehrere Verfahren anhängig sind, sie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter miteinander verbinden kann, wenn die einheitliche Regelung der Streitigkeit zweckmäßig ist.

In den geschilderten Fällen handelt es sich praktisch um die gleiche Streitigkeit, die Zweckmäßigkeit einer Vereinheitlichung der Regelung wird wohl fast aus immer zu haben sein. Liegen die Verhältnisse bei einzelnen Arbeitgebern verschieden, so wird dieser Verschiedenheit entweder in dem einheitlichen Verfahren oder, wo dies nicht

geht, durch Abtrennung dieser Verfahren Rechnung getragen werden können. Daß § 14 Abs. 2 a. a. D. nicht nur auf Fälle beschränkt ist, in denen auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite mehrere wirtschaftliche Vereinigungen beteiligt sind, geht einmal aus dem Wortlaut, sodann auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung hervor. § 14 Abs. 2 a. a. D. übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen des § 69 des Regierungsentwurfs einer Schlichtungsverordnung aus dem Jahre 1922, in dessen Begründung ausgeführt wird, daß die Vorschriften des § 69 auch die Fälle umfassen, in denen nicht mehrere wirtschaftliche Vereinigungen, sondern mehrere Arbeitgeber auf derselben Seite beteiligt sind. In diesen Fällen wird in der Regel ein einheitlicher Schiedsspruch ergangen können, so daß die Verfahren auch für die etwaigen weiteren Verhandlungen über die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches verbunden bleiben können. Im Falle der Annahme des Schiedsspruches oder seiner Verbindlichkeitserklärung wird allerdings rechtlich betrachtet eine große Zahl von sogenannten Firmenarbitren entstehen, was aber praktisch kaum von Bedeutung ist.

Durch die Auflösung der Umwandlung eines Arbeitgeberverbandes können sich die Arbeitgeber im Schlichtungsverfahren keinen Vorteil verschaffen; sie sind vielmehr in mancher Beziehung ungünstiger gestellt. So kommt eine einheitliche Vertretung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen nicht in Frage, es sei denn, daß die einzelnen Arbeitgeber eine tariffähige Arbeitgebervereinigung mit der Vertretung ihrer Interessen betrauen. Es sind Fälle vorgekommen, wo die einzelnen Arbeitgeber, gegen die das Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, den Syndikus ihres bisherigen Arbeitgeberverbandes, der noch mit anderer Zweckbestimmung weiterbestand, mit der Wahrung ihrer Rechte vor dem Schlichtungsausschuß betraut haben. Ein solches Verfahren ist unzulässig, denn der einzelne Arbeitgeber kann nach § 15 Abs. 3 und 4 der Zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung außer wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern nur seinen Geschäftsführer, Betriebsleiter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Generalbevollmächtigten mit seiner Vertretung vor der Schlichtungsbehörde betrauen. Andere Personen sind weder als Vertreter noch als Beistände zugelassen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter haben es aber auch in der Hand, das persönliche Erscheinen des Arbeitgebers nach § 15 letzter Absatz u. a. D. anzuordnen, da es sich bei dem einzelnen Arbeitgeber um eine Streitigkeit handelt, die sich auf seinen Einzelbetrieb beschränkt. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder der Schlichter kann ferner das persönliche Erscheinen des Arbeitgebers nach § 15 letzter Absatz a. a. D. durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, die im Einzelfalle bis zu 1000 Reichsmark betragen können, erzwingen. Andererseits kann nur ein Schiedsspruch auch dann ergehen, wenn einzelne Arbeitgeber trotz rechtzeitiger Ladung zur Verhandlung vor der Schlichtungskammer nicht erscheinen oder nicht verhandeln (siehe § 21 Abs. 4 a. a. D.).

Es kann schließlich die Frage aufgeworfen werden, ob in Fällen, in denen das Verfahren gegen die einzelnen Arbeitgeber durchgeführt wird, die Voraussetzungen der Schlichtungsverordnung für die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen gegeben sind. Nach einer Beurteilung der Sach- und Rechtslage wird es in diesen Fällen für die für die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen zuständigen Stellen vielfach möglich sein, zu einer Bejahung der Voraussetzungen der Verbindlichkeitserklärung zu kommen. Wie der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. Januar 1924 — IV 565 — ausführt, dient die Verbindlichkeit nicht so sehr der Durchsetzung der Forderungen der einen oder anderen Seite als vielmehr der Abwendung drohender wirtschaftlicher oder sozialer Schäden von der Allgemeinheit. Während beim Vorhandensein eines tariffähigen Arbeitgeberverbandes auch bei Ablehnung eines Schiedsspruches die mit der Verbindlichkeitserklärung betrauten Stellen vielfach damit rechnen können, daß die auf beiden Seiten beteiligten Verbände — wenn nicht im Augenblick, so doch in einer gewissen Zeit — sich wieder zusammensuchen werden, ist dies nicht der Fall, wenn auf Arbeit-

geberseite keine Verbände bestehen. Durch die Auflösung oder Umwandlung von Arbeitgeberverbänden wird vielfach eine Unruhe in die Belegschaften hineingebracht, die befürchten müssen, um die durch die bisherige tarifvertragliche Regelung geschaffene Sicherung ihrer Arbeitsbedingungen zu kommen. Selbst wenn als Folge dieser Maßnahmen und der Ablehnung der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen durch die einzelnen Arbeitgeber nicht der sofortige Ausbruch von Arbeitskämpfen zu befürchten ist, so wird meist durch den Versuch, die den Arbeitnehmern gemeinsamen Belange auf dem Wege der Einzelverträge verschiedenartig zu regeln, eine Beunruhigung herbeigeführt, die die ruhige Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des in Frage kommenden Tarifgebietes als gefährdet erscheinen lassen. Da aber die Allgemeinheit an einer ruhigen Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ein großes Interesse hat, dürften in den von mir geschilderten Fällen fast regelmäßig die Voraussetzungen für eine Verbindlichkeitserklärung nach Artikel I § 6 Abs. 1 der Schlichtungsverordnung vorhanden sein, vorausgesetzt natürlich, daß die im Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß das Schlichtungsverfahren nicht unbedingt gegen alle in Frage kommenden Arbeitgeber durchgeführt zu werden braucht. Ist eine tarifliche Regelung mit den im Tarifgebiet ausschlaggebenden Arbeitgebern erreicht und hat sie für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises im Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt, so kann ihre Ausdehnung im Wege der Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch auf die übrigen Arbeitgeber erfolgen.

Das geltende Recht gibt somit der Arbeitnehmerchaft eine hinreichende Grundlage zur Durchsetzung berechtigter Wünsche. Wenn die Arbeitnehmerverbände ihre Forderungen im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren halten und die Schlichtungsbehörden ihrer Aufgabe, einen richtigen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen zu schaffen, gerecht werden, dann werden die Versuche der Arbeitgeber, sich der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen und der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch Auflösung oder Umwandlung von Verbänden zu entziehen, vereinzelt bleiben. Ich darf noch darauf verweisen, daß die betreffenden Arbeitgeber sich selbst jeder Einflußnahme auf die Zusammenfassung der Schlichtungsbehörden berauben, da nur tariffähige Arbeitgebervereinigungen vor Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu hören sind und nur sie das Vorschlagsrecht für die Berufung der Beisitzer von Schlichtungsausschüssen haben. Auch verlieren sie ihren Einfluß auf die Zusammenfassung der Verwaltungsausschüsse der öffentlichen Arbeitsnachweise, da lediglich eine tariffähige Vereinigung von Arbeitgebern auch als wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne der §§ 7 und 9 des Arbeitsnachweisgesetzes anzusehen ist.

Wir geben diese Ausführungen aus dem Reichsarbeitsblatt vollinhaltlich wieder, einmal zum gelegentlichen Gebrauch, wenn solche Manöver, wie sie hier behandelt werden, auch in unserem Verbandsgebiet von den Unternehmern versucht werden sollten, um sich vor Tarifvertrag und Schlichtungsverfahren zu drücken, zum andern aber auch zum Beweis dafür, wie recht wir mit unserer Darstellung in der vorigen Nummer der Verbands-Zeitung über die Frage des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches hatten, daß das Reichsarbeitsministerium zu Unrecht die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches gegen die Hannoverisch-Braunschweigischen Handlungsmühlen ablehnte, weil die Verbindlichkeitserklärung in diesem Falle durchaus

### „der Abwendung drohender wirtschaftlicher und sozialer Schäden von der Allgemeinheit“

— wir gebrauchen die Worte des Verfassers — dienen würde.



### Gewerkschaftsbewegung und Aufstieg.

Der „Krisis der Arbeiterbewegung“ hat der Breslauer Professor Eugen Rosenstock eine Broschüre gewidmet. Die Gewerkschaftsbewegung kann nach ihm keine durchschlagende Zielsetzung geben. Sie ist in ihr Schicksal verstrickt. Sie ist sozusagen eine Erscheinung im „Untergang des Abendlandes“.

Ist die freie Gewerkschaftsbewegung diese Verfallserscheinung? Ist der Tag gekommen, wo die Aufgabe, die zu lösen ist, „in die Hände der Unternehmerschaft zurückgelegt wird“, wie Prof. Rosenstock verkündet?

Wenn man liest, was Rosenstock von einer Organisation, der die Zukunft gehört, verlangt, dann scheint es uns fraglich, daß solche Organisation die der Unternehmer sein soll.

Lebendige Zukunft wird nämlich — und darin hat Prof. Rosenstock völlig recht — nicht errungen, wo nur Disziplin herrscht. Die Disziplin muß erfüllt sein von frischem Kulturgeist und von strebender Seele. Rosenstock sagt ganz recht, daß das fremde Wort Struktur deutlicher sagt, was nötig ist und was uns (nach Rosenstock) fehlen soll. „Struktur ist nämlich“, sagt Rosenstock, „Ordnung lebendiger Glieder zu einem Bau, in dem jeder Mensch — lebensvoll und verwandlungsfähig, wie eine Seele ist — vom Geist ganz umgeschlungen und ganz eingeschmolzen wird zu einer einzigen Bestimmung und Leistung für die Gemeinschaft“.

Aber das soll die „Struktur“ des Unternehmertums sein? Das wird außer Prof. Rosenstock selber niemand glauben. Aber wohl fühlen wir in uns diesen lebendigen Geist. Wer jedoch mit nüchternen Augen nur unseren äußeren Zusammenschluß sieht und mit kaltem Hirn nur unsere organisatorische Arbeit erkennt, der merkt nichts von der Kulturseele dahinter, die nur mitzufühlen und mitzuerleben ist. Die Tat, das Opfer, die Solidarität, geboren aus einem glühenden Glauben an ein Neues, Besseres, Höheres, sind der lebendige Beweis dafür, daß die freie Gewerkschaftsbewegung von strebenden Hirnen und von warmen Herzen getragen ist. Die Seele unseres Kampfes ist ein freudiger Kulturglaube, der da sogar so stark ist, daß er die Verwirklichung dieser Kultur nur auf einem neuen wirtschaftlichen Boden zu erkennen vermag. Wo solch revolutionäre Geistigkeit vorhanden, da ist die Zukunft, aber wahrhaftig nicht und nie und nimmer beim Unternehmertum, das nichts, aber auch gar nichts als seine selbstsüchtigen Herrzintressen kennt.

Nur das Volk ist nach Goethe „das Depot, aus dem sich die Kräfte der sinkenden Menschheit immer wieder ergießen und aufrichten“. Und wer darum im Volke, wie es sich im Gewerkschaftskampfe verbunden hat, keine Zukunft mehr sieht, dem ist die Zukunft überhaupt verschlossen, der beweist nur, daß er selber ein sterbendes Glied am wachsenden Baume der Zukunft ist.

### Gewerkschaftlicher Protest gegen den Preiswucher.

Am 23. Dezember haben die Spitzenverbände der Gewerkschaften der Reichsregierung folgenden Protest übermittelt:

Neben der unausgesetzten Preissteigerung der für die Volksernährung unentbehrlichen Nahrungsmittel und aller sonstigen Bedarfsgegenstände hat sich die Preisfestsetzung für Milch zu einem öffentlichen Skandal entwickelt. So ist für Berlin der Preis für Vollmilch für die laufende Woche auf 36 resp. 40 Pf. je Liter festgesetzt worden, das heißt nahezu 100 Proz. über Vorkriegspreis. Begründet wird diese Preissteigerung wie auch alle anderen vorangegangenen mit dem Steigen der Butterpreise. Da auf dem deutschen Buttermarkt die frühere starke ausländische Buttereinfuhr noch immer fehlt und die Milchherzeugung erfahrungsgemäß im Laufe des Winters zurückgeht, so ist zu befürchten, daß die Milchpreise noch eine weitere Steigerung erfahren, wenn die Grundlagen für die Preisfestsetzung die gleichen bleiben. Aber auch ohnedies ist der jetzige Preis als Wucherpreis zu bezeichnen und nur dadurch zu erklären, daß die deutschen Milchzeuger und Händler die durch den Krieg geschaffene Marktlage rücksichtslos in ihrem privatwirtschaftlichen Interesse auszunutzen, unbekümmert darum, daß damit den heranwachsenden Geschlechtern den verwerdlichen und

stillenden Müttern, den Alten und Schwachen eines der notwendigen Nahrungsmittel entzogen und damit die ohnehin stark geschwächte Volksgesundheit dem privatwirtschaftlichen Interesse zum Opfer gebracht und weiterhin untergraben wird. Reichs- und Staatsbehörden, die übereinstimmend den Vertretern der Gewerkschaften gegenüber stets und ständig die Gefahr einer neuen Inflation betonen, wenn den volkswirtschaftlich berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer-Schaft stattgegeben würde und ihren Forderungen dadurch zu begegnen suchen, daß sie ständig bemüht seien, den Preisabbau energisch zu fördern, haben bisher nichts getan, um diesem Wucher mit einem der notwendigen Nahrungsmittel entgegenzutreten. Die unterzeichneten Gewerkschaften protestieren energisch gegen die bisherige Untätigkeit der Reichs- und Staatsbehörden und verlangen von ihnen umgehend ein energisches Eingreifen gegen diesen die Volksgesundheit untergrabenden Wucher.“

### Internationales Arbeitsrecht.

Die Bestrebungen nach einer internationalen Verständigung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts gehen auf die Entwicklung des Kapitalismus in den europäischen Staaten zurück. Die mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise verbundenen Mißstände, die grauenhafte Ausbeutung der Arbeiter, insbesondere der Frauen und Kinder, wie sie zuerst in England, später aber auch in den kontinentalen europäischen Ländern festgesetzt wurde, erregten die Öffentlichkeit in weitgehendem Maße. Zunächst setzten in England Bestrebungen ein, die auf einen Schutz der Arbeiter abzielten, wobei vor allem die Tätigkeit von Männern wie Owen, Marx und Engels von erheblichem Einfluß war. Man erkannte aber bald, daß der nationale Arbeiterschutz nicht ausreichte, sondern auf eine internationale Grundlage gestellt werden mußte. Die dahinaehenden Bemühungen scheiterten jedoch an der Verständigungslosigkeit und ablehnenden Haltung der Regierungen, wie auch an dem Widerstand des Kapitalismus. Arbeiterschutzgesetzliche Maßnahmen ließen sich zwar schließlich nicht umgehen, sie blieben aber rückständig, auf die einzelnen Länder beschränkt und entbehrten der Einheitlichkeit. Noch im Jahre 1881 stieß die Einladung des schweizerischen Bundesrates zu einer Konferenz über die Frage des Arbeiterschutzes bei den meisten Staaten auf eine ablehnende Haltung. Eine weitere, für das Jahr 1889 vorgesehene Konferenz mußte aus politischen Gründen verschoben werden.

Auf die Dauer ließ sich aber die Frage des Arbeiterschutzes nicht ignorieren. Dafür sorgte die überall auftretende und aufstrebende gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung, die zwar in Deutschland durch das Sozialistengesetz niedergehalten, aber nicht unterdrückt werden konnte. Unter ihrem Einfluß kam 1890 in Berlin eine internationale Arbeiterschutzkonferenz zustande, auf der 15 europäische Staaten vertreten waren; nur Rußland und die Balkanstaaten fehlten. Bindende Beschlüsse wurden auf dieser Konferenz nicht gefaßt; sie trug aber insofern zum sozialen Fortschritt in den einzelnen Ländern bei, als dadurch die Gesetzgebung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Nacht- und Sonntagsarbeit gefördert wurde.

Auf Grund der von der Konferenz ausgehenden Anregungen bildete sich 1894 in Paris das Internationale Komitee für Arbeiterschutz, das in Deutschland die Führung übernahm. Der 1897 in Zürich tagende Kongress für internationalen Arbeiterschutz ließ schon ein weitergehendes Interesse erkennen. Seine Beratungen wirkten sich dahin aus, daß im Jahre 1900 in Paris die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gegründet und von dieser im Mai 1901 das Internationale Arbeitsamt ins Leben gerufen wurde. Vor Ausbruch des Krieges gehörten der Vereinigung 22 Regierungen und 15 Landessektionen an. Für Deutschland übernahm die Gesellschaft für soziale Reform die Aufgabe einer Landessektion und sie hat sich derselben unter Führung des früheren preussischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch sowie des Professors Dr. Ernst Franke in hervorragender und verdienstvoller Weise unterzogen. Eine weitere soziale Gründung entstand 1907 in der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Frucht dieser Bestrebungen war eine Reihe von Staatsverträgen über Frauen- und Kinderschutz, Gewerbeaufsicht und Sozialversicherung. Besonders wichtig war hierbei das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit und die Einführung der zehnstündigen Höchstarbeitszeit für Frauen und Jugendliche sowie die Bekämpfung der Phosphornektrose durch Verwendung des weißen Phosphors bei der Her-

stellung von Zündhölzern. Die beabsichtigte Ratifizierung verschiedener dieser Verträge wurde durch den Ausbruch des Krieges verhindert, der überhaupt die internationale Regelung des Arbeiterschutzes zum Stillstand brachte. Um so stärker traten unter den verheerenden Wirkungen des Krieges die Gewerkschaften für die Anerkennung der schutzgesetzlichen Forderungen der Arbeiter und deren Einfügung in den Friedensvertrag ein. Als Gruylage für diese Forderungen diente das von den 1919 in Bern und Amsterdam abgehaltenen internationalen Gewerkschaftskongressen aufgestellte und bestätigte Arbeiterschutzprogramm. Ein von der deutschen Reichsregierung im Mai 1919 durch die deutsche Friedensdelegation den Ententestaaten überreichter Entwurf von sozialpolitischen Forderungen, die in den Friedensvertrag aufgenommen werden sollten, wurde von diesen abgelehnt. An seiner Stelle fand der Entwurf einer von den Ententestaaten eingesetzten Kommission mit einigen Abänderungen Annahme, der als Titel XIII des Friedensvertrages einverleibt wurde. Mit dem Friedensvertrag mußte auch Deutschland diese Bestimmungen annehmen.

Der Friedensvertrag von Versailles legt in dem die Verfassung des Völkerbundes behandelnden Teil den Bundesmitgliedern die Verpflichtung auf, daß sie sich bemühen werden, „angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten, wie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, und zu diesem Zwecke die erforderlichen internationalen Stellen zu errichten und zu unterhalten“. Ueber die Durchführung dieser Verpflichtung werden in Teil XIII des Friedensvertrages als besonders wichtig und dringend folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Arbeit darf nicht einfach als eine Ware oder ein Handelsartikel betrachtet werden;
2. Das Koalitionsrecht zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken gilt sowohl für die Lohnarbeiter wie für die Arbeitgeber;
3. Den Arbeitern ist ein Lohn zu zahlen, der eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht;
4. Der Achtstundentag oder die 48-Stunden-Woche ist als Ziel überall da anzustreben, wo es noch nicht erreicht ist;
5. Wöchentlicher Mindestruhetag von 24 Stunden;
6. Beseitigung der Kinderarbeit, Schutz der Jugendlichen;
7. Gleicher Lohn ohne Unterschied des Geschlechts für Arbeit gleichen Wertes;
8. gleiche wirtschaftliche Behandlung aller Arbeiter, die in dem betreffenden Lande ihren gesetzmäßigen Wohnsitz haben;
9. Wirkamer Gewerbeaufsichtsdienst.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist eine ständige Arbeitsorganisation geschaffen, der alle Mitglieder des Völkerbundes angehören. Auch Deutschland trat dieser Organisation bei, obwohl es die Mitgliedschaft zum Völkerbund noch nicht erworben hat. Als Organe der Organisation wurden eingesetzt: die Allgemeine Arbeitskonferenz, das Internationale Arbeitsamt und ein Verwaltungsrat. Die Allgemeine Arbeitskonferenz tritt jährlich mindestens einmal am Sitze des Völkerbundes oder einem von ihr selbst bestimmten Orte zusammen. Die Arbeitskonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit und bestimmt, ob die von ihr angenommenen Anträge als Vorschläge oder Entwürfe zu einem Uebereinkommen gelten sollen. In beiden Fällen sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Vorschläge oder Entwürfe innerhalb eines Jahres, bei Vorliegen von besonderen, hindernden Umständen innerhalb 18 Monaten nach Schluß der Konferenz ihrer maßgebenden Stelle, meist dem Parlament, vorzulegen. Das Ergebnis ist dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen. Erhält ein Uebereinkommensentwurf die Zustimmung der zuständigen Stelle, so muß er ratifiziert, die Ratifikation dem Generalsekretär zur Kenntnis gebracht und zur Durchführung des Uebereinkommens geschritten werden. Bei Ablehnung entfallen für den Mitgliedsstaat weitere Verpflichtungen. In diesem Falle bleibt es Aufgabe der in dem betreffenden Lande beteiligten Kreise, die von ihnen anerkannten Vorschläge oder Entwürfe zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen. Die ratifizierten Entwürfe werden in ein Register eingetragen und treten damit gegenüber denjenigen Staaten in Kraft, deren Ratifikation ebenfalls eingetragen ist. Ueber die Durchführung des ratifizierten Uebereinkommens hat jeder Mitgliedsstaat dem Internationalen Arbeitsamt zu berichten. Gegen eine unzureichende Durchführung steht den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden das

### Theodor York und seine Zeit.

Vom 20. Todestage Theodor Yorks.  
Von Karl Zwing, Jena.

Die erste Ära gewerkschaftlicher Organisation, die im Verlauf der Revolutionsperiode eingesetzt wurde, war mit der darauffolgenden Reaktionsperiode zum Stillstand gekommen und ganz schließend ganz angeht. Das dieser Zeit dann folgende Jahrzehnt mit seinem großen wirtschaftlichen Aufschwung war, wenn dem politischen Druck, dem Wiederaufleben des Organisationsgedankens auch nicht günstig gewesen. Erst die 60er Jahre des vorhergehenden Jahrhunderts trachten darin einen Umschwung. Zunächst wurde die Arbeiterklasse von dem politischen Organisationsgedanken befreit. Aber der gewerkschaftliche Organisationsgedanke blieb dem politischen an dem Fuße. Es ist anzunehmen, daß die deutsche Arbeiterbewegung, daß die ersten Gewerkschaften nicht aus dem einzelnen Beruf selbst heraus hervorgingen, sondern von den politischen Parteien gegründet wurden — von den beiden sozialistischen Richtungen (Lassalle und Reich) —, dann von der Fortschrittspartei (Hirsch) und einer Anzahl anderer, die von den Gewerkschaften der Fabrikarbeiter, Schneider und der Buchdrucker, die mehr auf der Grundlage der englischen Trades Unions errichtet waren, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht wie die englischen Trades Unions totalistischen, sondern zentralistisch-föderativen Charakter waren.

\*) Ueber diese Periode siehe: Dr. Kay Durr. Die erste deutsche Arbeiterbewegung 1848-1864. (Verlag G. S. Hirschfeld, Leipzig.)  
Zweitens: Gewerkschaften in Deutschland. (Verlag G. S. Hirschfeld, Leipzig.)

Lassalle lehnte mit seiner Doktrin des ehernen Lohngesetzes den Gewerkschaftsgedanken ab. Diese Doktrin sagte den Arbeitern, daß es ein ehernes ökonomisches Gesetz sei, „daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fraktion der Existenz; und zur Fortpflanzung nötig ist“. Die logische Folge dieser Doktrin war, daß 2. die Arbeiter in eigene Unternehmer verwandelt mußte; Daher die Forderung der Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe. Die Selbsthilfe und eigene Kraft der Arbeiterklasse hatte im Lassalleschen System nur eine sehr untergeordnete Rolle. Durch Arbeitseinstellungen die ökonomische Lage zu verbessern, dieses hervorragende Kampfmittel konnte im Lassalleschen System dann auch keinen Platz haben. Der bedeutendste Vertreter der Lassalleschen Theorie nach dessen Tode, Jean Baptiste Schweitzer, sah in dem Streik nur ein vorzügliches Mittel, die Arbeiterbewegung zum Ausdruck zu bringen, aber er hielt den Streik ökonomisch notwendig für erfolglos. Die politische Organisation der Lassalleaner war auf diese Doktrinen festgelegt. Aber trotzdem ging Schweitzer und ein anderer Lassalleaner, Friedrich, im August 1868 dazu über, Gewerkschaften, die sog. „Arbeitervereine“, ins Leben zu rufen. Es wird von der Geschichtsschreibung vielfach angenommen, um den Bestrebungen Bebel-Neckers damit anzuschließen. Auf einem Arbeiterkongreß im Oktober 1868 wurde beschlossen, die Arbeiterklasse in 32 Bezirke zu gliedern. Strengste Zentralisation wurde durchgeführt. Mit dem Anschluß dieser „Arbeitervereine“ an die politische Partei, den „Allg. Deutschen Arbeiterverein“, wurde das Wesen der Gewerkschaften vollständig ignoriert. Denn das Wesen der Gewerkschaften ist die Selbsthilfe, das vornehmste Prinzip des Allg. Deutschen Arbeitervereins war aber die Staatshilfe. Später wurde, durch den sog. „Staatsstreik“ Schweitzers die berufliche Gliederung wieder aufgehoben und sämtliche Bezirke im „Arbeiterunterstützungsverband“, mit örtlichen Unterkartellen und diktatorischen Vollmachten des Präsidenten

Schweitzer, zusammengefaßt. Damit waren die Schweizerischen Gewerkschaftsgründungen vollständig zu einer Partei-einrichtung geworden.

Waren die Schweizerischen Gewerkschaften „gegründet“, so ließen Bebel-Neckers, die andere Gewerkschaftsform, die Gewerkschaften organisch aus den zu nächst unter dem Einfluß der Fortschrittspartei stehenden Arbeiterbildungsvereinen, die etwa seit 1867 unter dem Einfluß August Bebel's gekommen waren, herauszuwachsen. 1868 entwarf Bebel ein Musterstatut für die Gewerkschaften, das sich zwar im allgemeinen an die Internationale Arbeiterassoziation\*) anlehnte, das Wesen der Gewerkschaften viel klarer als die Lassallesche Richtung erkannte, aber doch waren auch diese Organisationen mehr oder weniger Parteiabhängig beim selbständigen gewerkschaftlichen Organisationswesen.

Neben diesen mehr oder weniger politischen Anhängeln waren dann noch die bereits erwähnten Berufsverbände der Fabrikarbeiter, Schneider und der Buchdrucker, die mehr auf der Grundlage der englischen Trades Unions errichtet waren, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht wie die englischen Trades Unions totalistischen, sondern zentralistisch-föderativen Charakter waren.

So sehen wir in dem ersten Jahrzehnt des Wiedererwachens des gewerkschaftlichen Organisationsgedankens ein buntes Durcheinander von Verdammung und Anerkennung, von Förderung und Hemmung des Gewerkschaftsgedankens; sehen aber auch von einer anderen Gruppe ein Suchen und Ringen um Verfestigung und Entwicklung des Gewerkschaftsgedankens und Herausbildung seiner wirklichen Probleme.

\*) Ueber die Internationale Arbeiterassoziation siehe: Gantsh, Die Internationalen Arbeiterassoziationen. (Verlag G. S. Hirschfeld, Leipzig, 1922.) — G. S. Hirschfeld, Nr. 5, 1921, S. 216 ff.



Recht der Beschwerde zu. Beschwerden von Mitgliedstaaten werden durch einen Untersuchungsausschuss geprüft. Wird hierbei eine Einigung nicht erreicht, so kann die Streitfrage dem Ständigen internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, der endgültig entscheidet und etwaige Strafmaßnahmen gegen die schuldige Regierung bezeichnen kann.

Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes bestehen in der Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter und Arbeitsverhältnisse beziehen, der Erteilung von Auskünften, Vorbereitung von Konferenzen und ihrer Beschlüsse, die Durchführung der letzteren und die Erledigung der anfallenden Sekretariatsgeschäfte. Der Verwaltungsrat behandelt die Verwaltungsgeschäfte und ist zugleich Aufsichtsstelle des Internationalen Arbeitsamtes. Von der Arbeitskonferenz wurden bis jetzt 16 Übereinkommensentwürfe sowie 18 Vorschläge beschlossen. Zur Eintragung gelangten 94 Ratifikationen, 57 weitere sind von den zuständigen Landesstellen genehmigt, 115 letzteren empfohlen. Zur Durchführung der Übereinkommen wurden 179 gesetzgeberische Maßnahmen angezeigt. Eine alle Staaten umfassende Regelung konnte bis jetzt noch nicht erreicht werden. So sind z. B. ratifiziert die Übereinkommen über Arbeitszeit von 5, Arbeitslosigkeit von 15, Niederkunft von 4, Frauennachtarbeit von 11, Nachtarbeit der Jugendlichen von 10, Mindestlohn für Arbeiter von 8 und Verwendung weissen Phosphors von 13 Staaten. (Karten-Auskunft des Arbeiterrechts, Heft 153, Weltarbeitsrecht.)

Die Durchführung des internationalen Arbeiterschutzes wie des Arbeitsrechts weist hiernach noch erhebliche Lücken auf, deren baldige Ausfüllung das Bestreben der gewerkschaftlichen Organisationen in den einzelnen Ländern sein muß. Anzuerkennen ist aber, daß das internationale Arbeitsrecht durch den Friedensvertrag eine einheitlichere und festere Grundlage erhalten hat, als sie vorher bestand. Für seine weitere Entwicklung ist das von sehr erheblicher Bedeutung.

### Das Abflauen der Weltwirtschaftskrise.

Das Gesamtbild der Weltwirtschaft zeigt, was die wichtigsten Länder betrifft, eine Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Am deutlichsten äußert sich diese Belebung durch die verbesserte Weltlage der Textil-, Eisen- und Stahlindustrie und des Baugewerbes. In bezug auf die Textilindustrie bestand zwar in Frankreich, Belgien und Italien das ganze Jahr hindurch eine gute Konjunktur; selbst die deutsche Textilindustrie war, soweit billige Bedarfsartikel in Frage kamen, zeitweilig gut beschäftigt. In den zwei großen Textilländern, in England und in den Vereinigten Staaten, war aber eine schwere Krise vorhanden, die erst in den letzten zwei Monaten eine Besserung zeigt. In England wurde bisher in den Textilfabriken Lancashires, wo amerikanische Baumwolle verarbeitet wird, nur 26 Stunden in der Woche gearbeitet; vor einigen Wochen wurde die Arbeitszeit zunächst auf 32 Stunden erhöht; demnächst soll eine weitere Ausdehnung der Arbeitszeit erfolgen. In den Vereinigten Staaten war aber die Textilkrise selbst zur Zeit der größten Hochkonjunktur im ersten Quartal dieses Jahres sehr schwer. In den letzten zwei Monaten wurde aber auch diese Krise beinahe behoben.

Noch bezeichnender ist die veränderte Weltlage der Eisen- und Stahlindustrie. Hier war die Krise am allerheftigsten, die Arbeitslosigkeit am größten. Mit dem vollständigen Verschwinden dieser Krise ist vorerst nicht zu rechnen. Die Leistungsfähigkeit der gesamten Eisen- und Stahlindustrie der Welt ist gegenwärtig mindestens um die Hälfte höher als vor dem Krieg, und dem steht die geschwächte Kaufkraft der verarmten Völker gegenüber. In dieser Lage bedeutet es schon viel, wenn eine wesentliche Erleichterung der Weltmarktlage zu verzeichnen ist. Diese ist in der Tat eingetreten. Aus sämtlichen Eisenländern — vielleicht mit Ausnahme Oesterreichs und Polens — wird die Belebung des Eisen- und Stahlmarktes berichtet. In Deutschland betrug die Arbeitslosigkeit in der Metallindustrie im Sommer noch über 26 Proz. der Gewerkschaftsmitglieder und die noch beschäftigten waren zum großen Teil auf Kurzarbeit gestellt. Im September betraf die Arbeitslosigkeit von den Mitgliedern des Metallarbeiterverbandes noch über 18 Proz., die Kurzarbeit über 22 Proz. In der letzten Zeit hat sich die Lage sehr wesentlich verbessert. Die Besserung ist vielfach auf die bedauerliche Erhöhung der Eisengüte und die Schaffung des Rohstahlverbandes, beziehungsweise die Vorbereitung des Internationalen Rohstahlkartells zurückzuführen. Aus Angst vor Preiserhöhung laufen, trotz der bereits jetzt wesentlich erhöhten Preise, große Bestellungen ein. In Belgien bestand noch vor kurzem infolge der Stabilität des belgischen Frankens eine Krise der Eisen- und Stahlindustrie — diese gilt bereits als überwunden. Der englische Eisen- und Stahlmarkt hat eine wesentliche Belebung erfahren. Nach der Präsidentenwahl in Amerika hat die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie, die während des Sommers eine ungeheure Krise durchmachte und deren Lage trotz der Verbesserung seit August noch gedrückt blieb, einen großen Aufschwung genommen. Die Eisenbahnen rücken mit ihren Bestellungen im Betrag von über einer Milliarde heraus, und auch sonst entstand eine große Nachfrage. Die Eisen- und Stahlindustrie Frankreichs war die einzige, wo überhaupt keine Krise bestand, und so ist es verständlich, daß dort die Konjunktur auch gegenwärtig anhält.

Die Lage des Baugewerbes zeigt trotz der Wintermonate in einer ganzen Anzahl von Ländern ebenfalls eine Belebung. Der lange zurückgedrängte Bedarf an Wohnungen bricht jetzt gewaltig durch und führt zu vermehrter Bau-tätigkeit der Gemeinden wie der Privaten. Dies wirkt auf die Nachfrage auf den Eisen-, Stahl- und Holzmarkt günstig zurück.

Die verbesserte Wirtschaftslage spiegelt sich auch in den Handelsbilanzen dieser Länder wieder. Die Einfuhrüberschüsse in einer Anzahl von Ländern haben sich in der letzten Zeit vermindert, und zwar nicht durch Einschränkung der Einfuhr, sondern durch Erhöhung der Ausfuhr. Deutschland befindet sich nicht unter diesen Ländern. Die deutsche Handelsbilanz hat sich in den letzten Monaten verschlechtert. Dagegen weisen die Handelsbilanzen Englands, Frankreichs, Belgiens, der Vereinigten Staaten eine wesentliche Besserung auf. Dasselbe gilt für die Schweiz, Holland und die drei skandinavischen Staaten, deren Wirtschaftslage

sich gegenüber dem Vorjahr auch sonst sehr wesentlich gebessert hat. In, sogar in Oesterreich gelang es, die Handelsbilanz in den letzten Monaten durch gesteigerte Ausfuhr zu verbessern, wenn auch die Wirtschaftslage Oesterreichs sonst immer noch sehr gedrückt ist.

Was sind die Gründe für das Abflauen der Weltwirtschaftskrise? Wird es nachhaltig sein? Was für Folgen wird es haben? Darüber einige kurze Bemerkungen.

Kein Zweifel, daß für die Weltwirtschaftskrise die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung verantwortlich ist. Nun haben sich die Reallohnne und die Realgehälter der Arbeiter und Angestellten im allgemeinen nicht erhöht. In der letzten Zeit erfolgten zwar in einer Anzahl von Ländern Lohn erhöhungen, die aber nur zum teilweisen Ausgleich der steigenden Teuerung dienen, ohne den Reallohn selbst zu erhöhen. Dagegen hat sich die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung, dank der erhöhten Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, überall in der Welt gehoben. Die Industrien für landwirtschaftliche Maschinen und Düngemittel spüren unmittelbar, andere Industriezweige aber mittelbar die wesentlich erhöhte Verbrauchsfähigkeit der Landwirte. In den Vereinigten Staaten hat der Staat hierzu viel beigetragen, insbesondere mit Rücksicht auf die Präsidentenwahl, wo die Stimmen der Landwirte für die bestehende Regierung gewonnen werden sollten. Nach der Präsidentenwahl werden aber die besonderen Begünstigungen für die Landwirtschaft wahrscheinlich aufhören. Der verstärkte Kaufkraft der Landwirtschaft steht aber auf der anderen Seite die verminderte Kaufkraft der übrigen Bevölkerung infolge der Teuerung im Wege. Würden Agrarzölle eingeführt, die zur Verminderung der Produktion und weiterer Verteuerung der Preise führen müßten, so wird in bezug auf die Erhöhung der allgemeinen Kaufkraft mehr verloren als gewonnen. Die Teuerung ist im übrigen eine Weiterentwicklung, die, wenn sie nicht behebbar werden kann, bei längerer Dauer zu neuer Einschränkung der Produktion und Krisenverschärfung führen muß. Dabei steht die Tatsache fest, daß die Preise der Produktions- (Kapitals-) Güter, wie Halbstoffe, Werkzeuge, Maschinen usw., im Vergleich zur Vorkriegszeit im Preis immer noch höher stehen als die Verbrauchsgüter, die in den unrentablen Verbrauch hineingehen, trotz der Verteuerung der letzteren. Dieser Umstand zeigt, daß die Krise noch nicht überwunden ist. Sie könnte nur durch eine Verbilligung der Preise für die Konsumgüter und in noch größerem Maße für die Produktionsgüter behoben werden. Die Belebung der Wirtschaft, worüber berichtet wurde, ist eben vielfach künstlich. Bei Eisen und Stahl haben wir bereits auf die Zoll- und Kartellfrage als belebende Momente für den Augenblick hingewiesen. Insofern aber die Belebung der Wirtschaft auf die Ausbuhung der Verleiben zurückzuführen ist — das sind die bekannten „Hungerkuren“ der kapitalistischen Wirtschaft — so ist der hierdurch hervorgerufene Aufschwung nur kurzlebig und dauert nur so lange, bis der dringende Bedarf gedeckt ist, um einer neuen Krise Platz zu machen; es sei denn, daß die Kaufkraft erhöht werden kann. Hierfür sind aber die Ausichten angesichts des Vordringens der Truste und Kartelle nicht günstig. Auch sonst konnten wir in der letzten Zeit die Beobachtung machen, daß das Wechselspiel zwischen Konjunktur und Krise gegenwärtig in einem viel rascheren Tempo vor sich geht und auf kurze Konjunkturperioden viel rascher als früher der Umschwung folgt. In dieser Phase des Kapitalismus müssen wir auch weiterhin mit solchen Rückschlägen rechnen. Im Hinblick auf diese Rückschläge kann man auch für die soziale Bewegung der nächsten Zeit nichts Sicheres voraussagen. Bei einer längeren Dauer der besseren Wirtschaftslage kann man auf Grund der bisherigen Erfahrungen auf einen Aufschwung der sozialen Bewegung gefaßt sein, sowohl was die Organisierung der Arbeiterschaft wie deren Aktionsfähigkeit zur Durchführung ihrer Forderungen anbelangt.

### Arbeitsrecht.

#### Arbeit der Heizer ist nicht „Arbeitsbereitschaft“.

Ein von den Buderus-Eisenwerken entlassener Heizer klagte gegen die Firma auf Nachzahlung von 150,72 Goldmark als rückständigen Lohn für 314 Stunden zu 48 Pf. Die Firma wurde am 27. November vom Gewerbegericht Wehlar zur Zahlung der Summe verurteilt.

Tatbestand: Der Kläger war bis zum 24. Oktober 1924 als Heizer bei der Beklagten beschäftigt. Seit dem 4. Februar 1924 ist die Arbeitszeit von 8 Stunden auf 12 Stunden verlängert worden. Nach der Behauptung der Beklagten sind bei dem Kläger mindestens 2 Stunden als Arbeitsbereitschaft anzusehen. Der Kläger behauptet demgegenüber, er habe überhaupt keine Pause gehabt, weil er von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends ununterbrochen an seine Arbeitsstelle gefesselt war. Die Beklagte stützt sich auf den verbindlich erklärten Schiedsspruch. Betrachtet man nun den ganzen historischen Vorgang der Sache, so steht folgendes fest: Nach Inkrafttreten der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hatten die Parteien zunächst versucht, die Arbeitszeit zu regeln. Eine Einigung kam nicht zustande. Darauf ist am 21. Januar 1924 über die Gesamtarbeitszeit ein Schiedsspruch gefällt worden. In Absatz IV dieses Schiedspruches gibt der Schlichter den Parteien auf, bis zum 1. Februar 1924 über ein Kollektivabkommen zu verhandeln. Die Verhandlungen fanden statt, führten aber zu keinem Ergebnis. Im Anschluß daran hat der Schlichter am 12. Februar d. J. einen Schiedsspruch gefällt, den die Parteien abgelehnt haben. Dieser Schiedsspruch wurde vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt und ist dies das heutige Abkommen. Am 4. Februar v. J. wurde statt der Achtstundenschicht die zweiseitige Zwölfstundenschicht eingeführt mit zwei Stunden Pause. Die Maschinenisten und Heizer haben durch ihre Organisationen gegen die zwölfstündige Schicht Einspruch erhoben. Darauf hat am 12. März 1924 der Schlichtungsausschuss gegen den Schiedsspruch gefaßt. Dieser Schiedsspruch lautet: 1. Für die Maschinenisten und Heizer und sonstigen Apparatewärter bei der im Schiedsspruch vom 21. Januar 1924 genannten Wechselschicht, sowie auch bei einschichtigen Betrieben gelten die während der Schichtzeit sich ergebenden Zeiten der Arbeitsbereitschaft,

bei denen jedoch eine bestimmte Zeit nicht festgelegt werden kann, mit Rücksicht auf die in der Schichtzeit zum Teil liegende Arbeitsbereitschaft als Pause. 2. Eine besondere Vergütung wird hierfür nicht gewährt, diese als Pausen zu erachtende Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Entscheidungsgründe: Der Kläger behauptet, daß auf ihn der verbindlich erklärte Schiedsspruch nicht zutreffe, da in seiner Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft nicht vorliege und er von 6 Uhr morgens bis abends 6 Uhr keine Zeit habe, über die er frei verfügen könne, und verlangt Zahlung der ganzen Zeit als Arbeitszeit. Die Beklagte bestreitet diesen Anspruch und stützt sich hierbei auf den verbindlich erklärten Schiedsspruch. Zum Beweis, daß auch nur eine vorübergehende Entfernung aus dem Maschinenraum seitens der Beklagten bestrast werde, legte der Verband Abschriften von Verfügungen der Maschinenabteilung vor, die die Angaben des Klägers bestritten und von der Beklagten nicht bestritten werden.

Von Pausen und Arbeitsbereitschaft kann daher keine Rede sein, zumal jedes Verlassen der Arbeitsstelle unter Strafe gestellt wird. Bestätigt werden diese Angaben auch dadurch, daß früher volle acht Stunden bezahlt wurden und in der dreiteiligen Wechselschicht von Arbeitsbereitschaft keine Rede war. Erst bei Eintritt der zweiseitigen Schicht tauchte der Begriff der Arbeitsbereitschaft auf. Die in dem Gutachten des Gewerbeaufsichtsbeamten angeführte und im Schiedsspruch übernommene Tatsache, daß dem Heizern eine Zulage nicht gewährt werden könne, weil dann auch andere Arbeiter mit demselben Recht Lohn-erhöhung beantragen könnten, ist für das Gericht nicht beachtlich. Das Gewerbegericht hat nur zu prüfen, ob eine berechtigte Lohnforderung vorliegt oder nicht. Nach den vorgebrachten Tatsachen und nach den gemachten Feststellungen im heutigen Ortstermin ist das Gewerbegericht zu der Auffassung gekommen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Bezahlung der geforderten zwei Stunden ausbeilligt werden muß. Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Das Gewerbegericht hat also festgestellt, daß in der Arbeitszeit des Heizers weder Arbeitsbereitschaft noch Pause liegt, und daß zwölf Stunden Arbeitszeit bei zwölfstündiger Schicht bezahlt werden müssen trotz der entgegengesetzten Auffassung des Schlichtungsausschusses, weil dieses wohl über Arbeitszeit, jedoch nicht über Arbeitspausen entscheiden kann und somit keine Befugnisse überschritten hatte. Interessant ist, daß der Vertreter der beklagten Firma eine effektive Arbeit von nur 3 Stunden in der Zwölfstundenschicht für den Heizer ausgerechnet hatte.

#### Urlaubsfragen.

Die Firma Pfälzische Mühlenwerke in Mannheim wurde vom Gewerbegericht Mannheim am 3. Dezember 1924 verurteilt, dem Kläger sechs Tage Urlaub zu gewähren und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Entscheidungsgründe: 1. Die Behauptung, daß der Kläger im April den Urlaub abgelehnt hat, ist nicht bewiesen. Nach § 5 des damals gültigen Tarifvertrages (A. S. 27) hätte die Betriebsleitung den Urlaub festsetzen können, was aber anscheinend nicht geschehen ist.

2. Der Kläger hatte seinen Urlaub erstmals in dem Brief vom 4. September 1924 erbeten. Der Brief war an seinen Vorgesetzten (den Obermüller) gerichtet und ist ebenso zu bewerten, wie wenn der Kläger mündlich seine Vorgesetzten um Urlaubsbewilligung gebeten hätte. Damals galt noch der alte Tarifvertrag vom 1. März 1921 und damals war die Urlaubszeit (1. April bis 1. Oktober) noch nicht abgelaufen.

3. Es ist unbestritten, daß der Kläger nach seiner Rückkunft, kurz nach dem 19. Oktober, wieder seinen Urlaub verlangt hat, damals galt der neue Tarifvertrag vom 18. Oktober 1924, der am 1. Oktober 1924 in Kraft getreten war (§ 9 jenes Tarifvertrages). Nach diesem neuen Tarifvertrag fällt der Urlaub in die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Hiernach konnte der Kläger auch noch im Oktober den Urlaub fordern. Somit hat der Kläger in jedem Falle rechtzeitig den Urlaub beansprucht.

4. Durch die Krankheit des Klägers wurde der Urlaubsanspruch nicht beeinträchtigt. Der Tarifvertrag enthält keine Bestimmung, aus der etwa derartige hergeleitet werden könnte. Die Beklagte hat trotz der langen Krankheitsdauer den Kläger nicht entlassen, und der Kläger hat, wenn man von seinem Brief vom 4. September 1924 ausgeht, viel Zeit zur Erholung gehabt. Ob er unter solchen Umständen aus Billigkeitsrücksichten auf seinen Urlaub hätte verzichten sollen, ist für die Entscheidung belanglos, da der Kläger eben nicht verzichtet hat, sondern auf dem Rechte besteht. Rechtlich aber ist aus den obigen Gründen der Urlaubsanspruch auf Grund der Tarifverträge begründet. Somit war, nachdem mehrere Vergleichsversuche erfolglos waren nach dem Antrage des Klägers zu erkennen.

### Luftgeschäfte.

Zur Zeit der Schieber, die noch nicht vorüber ist, gab es Luftgeschäfte mancher Art. Es wurden Kaufgeschäfte gemacht, Kaufverträge getätigt über Waren, die gar nicht vorhanden waren. War eine solche „Sache“ mal im Gange, dann wechselte sie manchmal recht oft den Eigentümer; jeder verdiente daran, bis auf den letzten, der war sicher der Hereingefallene.

Hieran müssen wir denken, als wir die Notiz „Aus der rheinisch-westfälischen Brauereiarbeiterbewegung“ in der „Gewerkschaftsstimme“ Nr. 25/26, Organ des christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverbandes, lesen. Es wird dort berichtet von einer Kommission der christlichen Brauereiarbeiter und des Bundes deutscher Brauer und verwandter Berufe, die Richtlinien festlegen sollte, „wie ein ernstes Zusammenarbeiten zwischen dem Bund und dem christlichen Brauereiarbeiterverband in der Zukunft erfolgen sollte, mit dem Ergebnis, daß in Dortmund eine Vereinigung beider Verbände im Rahmen des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter zustande kam“. Nun existiert weder ein christlicher Brauereiarbeiterverband, noch ist die Ortsgruppe Dortmund des Bundes deutscher Brauer ein Verband; die dortigen paar Mitglieder des



Bundes haben sich lediglich dem Fabrik- und Transportarbeiterverband angeschlossen. Also ein Luftgeschäft durch Täuschung, und angeblich geschieht es zu dem Zweck, um die „Einheitsfront“ der nichtsozialistischen Brauereiarbeiter herzustellen. Auch das ist wieder eine Täuschung, weil der Fabrik- und Transportarbeiterverband sogar im christlichen Lager einen Konkurrenten hat. Glücklicherweise haben beide nur recht geringen Erfolg bisher gehabt, und der wird auch nur vorübergehend sein, denn die Erkenntnis bricht sich immer mehr Bahn, daß, wenn man schon von der Notwendigkeit der Einheitsfront überzeugt ist, diese im Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter gegeben ist, dem, mit geringen Ausnahmen, die gesamte Brauereiarbeiterschaft seit jeher angehört, trotz der trampfhaften Versuche von Seiten, deren Wirken nicht im Interesse der Arbeiterschaft liegt, die Brauereiarbeiter in christliche und nichtchristliche zu trennen. Wo sie doch gemeinsam wirtschaftliche Interessen haben, die sie erfolgreich nur gemeinsam vertreten können.

Wie die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Einheitsfront der Arbeiter, ohne Rücksicht auf den Glauben, schon Gemeingut der Arbeiter ist, zeigt uns folgende Zuschrift in Nr. 1 des „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer“. Es handelt sich hierbei um einen Protest gegen die Beschlüsse der Bischöfe gegen die freien Gewerkschaften. Die Zuschrift lautet:

**Katholische Kirche und freie Gewerkschaften.**

Die Ausführung der Beschlüsse von Fulda seitens der katholischen Kirche scheint in der Praxis sehr unterschiedlich zu sein. Ich habe mich als Katholik zweimal in verschiedenen Großstädten entschieden gegen die Beschlüsse der Bischöfe gewandt. Der Erfolg war jedesmal, daß mir ein Verbleiben in den freien Gewerkschaften zugestanden wurde und ich zum Sakramentsempfang aufgefordert wurde.

Ein denkender katholischer Arbeiter, der sich zu den freien Gewerkschaften zählt, sollte überall gegen diesen durchsichtigen Beschluß der Bischöfe Front machen. Für mich ist der Kampf gegen ungesunde gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse eine ständige Notwendigkeit und findet seine Stütze in der christlichen Lehre selbst. Die katholische Kirche wird ihren eigenen Grundgesetzen untreu, wenn sie gegen Gewissensforderungen nach Umgestaltung der ungerechten gesellschaftlichen Einrichtungen ankämpft.

Diesen Gründen konnten sich in beiden Fällen, in denen ich dagegen protestiert habe, die katholischen Geistlichen nicht verschließen. Ein Vater war der ganz richtige Meinung, daß sich Protestant und Christentum nicht vereinbaren lassen. Wenn die freien Gewerkschaften innerhalb ihrer Grenzen (wirtschaftliche Besserstellung des Arbeiters und Umgestaltung der ungerechten sozialen Verhältnisse) bleiben würden, habe die katholische Kirche keinen Grund, gegen sie Front zu machen. Der Kampf der Kirche richtet sich gegen das Uebergreifen einzelner Gewerkschaften auf Weltanschauungsfragen (Schulfragen, Kirchenaustrittsbewegung).

Nach meiner Ansicht haben diese Fragen mit dem Wesen der Gewerkschaften als wirtschaftlicher Organisation nichts zu tun, und widersprechen auch ihren Grundgesetzen (religiöse Neutralität). Aufgabe der katholischen Kollegen in den freien Gewerkschaften ist es, gegen Uebergriffe, gleich von welcher Seite, Front zu machen. Aus eigener Erfahrung kann ich jedem bestätigen, daß unser Verband diese Grenzen innehält und ich deshalb aus vollem Gewissen heraus als Katholik freier Gewerkschaftler sein kann.

Richard Dohl, Köln a. Rh.

Diese Erkenntnis wird sich immer mehr ausbreiten, im schmerzhaften Interesse der Arbeiterschaft, die im Kampf gegen die wirtschaftliche Uebermacht des Kapitals die Einigkeit und Geschlossenheit so notwendig braucht wie das tägliche Brot.

Über die „Gewerkschaftsstimme“ gibt noch einen Grund für die Berechtigung des Unns, bisher zerplitterte Kräfte von der Einigkeit abzuhalten, an: „Den Zusammenbruch vieler Berufsverbände freigewerkschaftlicher Richtung“. Dieser Organisation hat, wie wir in Nr. 28 der „Verbands-Zeitung“ nachweisen, durch die Inflation und nachfolgender jährlicher Wirtschaftslage einen Verlust von noch nicht 25 Proz. des Mitgliederbestandes gegenüber dem Höchststand vom Juli 1923 erlitten. Es gibt aber keinen Verband in irgendeinem Lager, der einen solchen Zusammenbruch erlitten hätte wie der christliche Fabrik- und Transportarbeiterverband, der 61 Proz. seines Mitgliederbestandes einbüßte. Ist da die Einheitsfront nicht besser in unserem Verband aufzufassen?

Nach ein Wort an den Bund deutscher Brauer und verwandte Berufe. Führt er nun nicht endlich die Notwendigkeit der Eigenbröckerei aufzugeben und, soweit es an ihm liegt, die Einheitsfront durch Anschluß an unseren Verband herzustellen, oder will er warten, bis von ihm nichts mehr verstanden ist?

**Rundschau.**

Bei der **Waldereignisgenossenschaft** waren am 31. Dezember 1923 im ganzen 21.269 versicherungspflichtige Betriebs- mit 50.612 Beschäftigten eingetragen. Die Zahl der Betriebs ist um 77 zurückgegangen. Berzichnet sind im Betriebsverzeichnis 5165 Wind-, 10285 Wasser-, 1854 Dampf- und Wassermühlen, 536 Del- und 11 Gruppen- und Sägel- sowie 6 Reismühlen. Unfälle wurden im Jahre 1923 2066 (im Vorjahr 2334) gemeldet, von denen 21 (617) erstmalig eingeschätzt wurden. Zu betonen sind 41 Todesfälle durch Unfälle.

**Absetzung von Aufzählungen.** G. war am 23. November 1923 von einem Straßenbahnwagen in Hamburg angefahren und schwer verletzt worden. Seinen Schadenersatzanspruch hat das hiesige Oberlandesgericht am 9. Februar 1924 zu 20 vom Hundert für berechnigt erklärt. Das Landgericht hatte am 5. März 1921 die Höhe der Rente auf 300 M. festgesetzt. Auf Berufung des Klägers erhöhte das Oberlandesgericht am 24. Januar 1922 die Rente auf 8000 M. ab 19. Januar 1922. Es wurde davon ausgegangen, daß der Jahresverdienst des G. vor dem Unfall 2000 M. betragen habe.

**Posttarif.**

(Gültig ab 1. Januar 1923.)

Postkarten	3 Pf.	5 Pf.
Briefe bis 20 g	5 Pf.	10 Pf.
bis 250 g	10 Pf.	20 Pf.
bis 500 g	10 Pf.	30 Pf.
Vollbriefe bis 50 g	3 Pf.	5 Pf.
Teilbriefe und Wäckerzettel bis 50 g	5 Pf.	5 Pf.
Voll- u. Teilbriefe bis 100 g	5 Pf.	5 Pf.
bis 250 g	10 Pf.	10 Pf.
bis 500 g	20 Pf.	20 Pf.
bis 1000 g	30 Pf.	30 Pf.
Geschäftspapiere	10 Pf.	10 Pf.
bis 500 g	20 Pf.	20 Pf.
bis 1000 g	30 Pf.	30 Pf.
Mischsendungen (Drucksachen, Geschäftspapiere zusammengepackt)	10 Pf.	10 Pf.
bis 250 g	20 Pf.	20 Pf.
bis 500 g	20 Pf.	20 Pf.
bis 1000 g	30 Pf.	30 Pf.

Druckverehr Fernverehr	3 Pf.	5 Pf.
Druckverehr Fernverehr	55 Pf.	60 Pf.
Druckverehr Fernverehr	65 Pf.	70 Pf.
Druckverehr Fernverehr	70 Pf.	75 Pf.
Druckverehr Fernverehr	60 Pf.	70 Pf.
Druckverehr Fernverehr	70 Pf.	80 Pf.
Druckverehr Fernverehr	75 Pf.	85 Pf.

Postanweisungen	20 Pf.	bis 500 M.	80 Pf.
bis 100 M.	40 Pf.	bis 750 M.	120 Pf.
bis 250 M.	60 Pf.	bis 1000 M.	160 Pf.
Schiktareuze ist nicht festgesetzt. Frankaturzwang. Einbestellung und telegraphische Anweisung zulässig. Postschicks. (Bei Einzahlung auf Zahlkarte)	10 Pf.	bis 500 M.	30 Pf.
bis 100 M.	15 Pf.	bis 750 M.	40 Pf.
bis 250 M.	20 Pf.	bis 1000 M.	50 Pf.

Beiträge über 1000 M. (unbegrenzt) 60 Pf.  
Einschreibsendungen: neben der sonstigen Gebühr 30 Pf.  
Nachnahmeleistungen: neben der sonstigen Gebühr 10 Pf.  
(Reisbetrag 1000 M. und Frankaturzwang.)

**Einrentungen**  
im Ortsbestellbezirk: neben der sonstigen Gebühr 30 Pf.  
im Fernbestellbezirk: neben der sonstigen Gebühr 60 Pf.  
\* \* \* \* \*  
Telegraphische. Jedes Wort im Ortsverkehr 5 Pf., im Fernverkehr 10 Pf. Mindestbetrag 3 Worte oder 40 resp. 80 Pf.  
Brieftelegraphische das Wort 5 Pf.  
Kustandsgeschäften: Sendungen (gewöhnliche Briefe und Postkarten) nach Danzig, Litauen, Memelgebiet, Lauenburg und Ostpreußen sind in gleicher Höhe wie im Inland zu frankieren. Nach den übrigen Ländern kosten Briefe bis 20 g 25 Pf., für jede weiteren 20 g 15 Pf. Postkarten 15 Pf. Weitere Auskunft gibt jede Postanstalt.

Vollbriefe dürfen außer den zulässigen Bemerkungen (Absender und dessen Adresse) keine handschriftlichen oder mit Maschine geschriebene oder gestempelte Mitteilungen enthalten. An Teilbriefen sind Berichtigungen, Anzeigen, Ergänzungen offener Stellen bis zum Umfang von zusammen 5 Worten zulässig, wenn damit keine Mitteilungen an den Empfänger erfolgen.

Mit Rüge vom 12. Oktober 1923 beanspruchte G. vom Klagegericht als jährliche Rente den Gegenwert von 190 Dollar. In letzter Instanz hat das Oberlandesgericht dem G. vierteljährlich 96,58 Goldmark und ab 1. Januar 1924 vierteljährlich 110 Goldmark zugesprochen.

**Umstellung des Postschickverkehrs auf Reichsmark.** Nach der zweiten Verordnung der Reichsregierung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 auf der Postschickverkehr mit sofortiger Wirkung als auf Reichsmark umgestellt. Zahlkarten, Ueberweisungen und Schecks haben fortan auf Reichsmark (RM.) zu lauten. Sind sie noch auf Rentenmark (RentM.) oder Mark (M.) ausgestellt, so gelten sie als auf Reichsmark lautend. Zu Ein- und Auszahlungen im Postschickverkehr können — wie bereits mit dem Inkrafttreten des neuen Münzgesetzes von der Deutschen Reichspost angeordnet worden ist — alle zu Zahlungen an Poststellen zugelassenen Zahlungsmittel benutzt werden.

**Nachmal: Der Steuerabzug vom Lohn.** Bei Lohnzahlungen, die für eine im Dezember 1924 erfolgte Dienstleistung bewirkt werden, bleibt für den Arbeitnehmer ein Beitrag von 60 M. monatlich, 15 M. wöchentlich, resp. 2,50 M. täglich, 60 Pf. zweistündig zur Abgeltung der Werbungskosten und als Existenzminimum steuerfrei. Nach der Steuerabzug keine 80 Pf. monatlich oder keine 20 Pf. wöchentlich aus, so soll er wegen seiner Geringfügigkeit überhaupt nicht stattfinden. Im übrigen sind die alten Vorschriften unverändert geblieben. Unverändert geblieben ist auch die Bestimmung, daß für Frau und Kinder je 1 Proz. von den 10 Proz. herunterzurechnen ist. Wie die Lohnsteuer im einzelnen zu errechnen ist, zeigt folgendes Beispiel:

Wochenlohn	35 M.
Davon für Werbungskosten und als Existenzminimum in allen Fällen ab 15	
bleiben an steuerpflichtigem Einkommen	20 M.

Von diesen für die Berechnung der Steuer verbleibenden 20 M. sind 10 Proz. als Steuer zu rechnen, wenn es sich um einen Ledigen handelt. Hat der Steuerpflichtige eine Frau, so sind 9 Proz. zu rechnen. Hat er außer der Frau ein Kind, so sind 8 Proz., hat er zwei Kinder, so sind 7 Proz., und so fort für jedes weitere Kind ein weiteres Prozent weniger als Lohnsteuerabzug zu rechnen, so daß z. B. ein Ehepaar mit Frau und 4 Kinder 5 Proz. von den verbleibenden 20 M. oder 1 M. an Lohnsteuer abgezogen erhält.

Für den Beamten wirkt sich der Abzug in gleicher Weise aus. Beispiel:

Ronatsgehalt	150 M.
Davon ab Werbungskosten usw.	60
Der Rest	90 M.

muß je nach der Stärke der Familie mit 10, 9, 8, 7 usw. Prozent vermindert werden.

**Literarisches.**

**Jugendweiche 1923.** Wir bitten alle Organisationen, ihren Bedarf an Gebildeten und Gläubigen für die Jugendweiche sofort anzugeben. Künstlerische Prospektive stehen im Vorjahr zur Verfügung. — Allgemeines Arbeiter-Bildungs-Institut Leipzig, Braustraße 17.  
„Kritik für Betriebsräte.“ Diese kleine 32 Seiten starke Broschüre ermöglicht im wesentlichen eine schnelle und sichere Orientierung, ohne damit die zahlreichen und wertvollen Kommentare zu fehlen zu lassen. Die als Marginalien herabgehobenen Stichwörter weisen auch den Unerfahrensten sofort zurecht. Man ist bei dieser Schrift, daß bei allen Abschnitten und Teilgebieten zuletzt der für Klagefälle einzuschlagende Rechtsweg angegeben ist. Ergänzt wird diese Art der Information noch durch eine im Anhang gegebene Uebersicht über alle in Frage kommenden Instanzen und Gerichtsstellen nebst den Fällen, in denen sie anzurufen sind und die zu ihrer Zuständigkeit gehören. Preis 50 Pf. Zu beziehen vom Druckauschuss des ADGB, Frankfurt a. M., Allee 11, Allee 11, Allee 11.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schilderstraße 61V Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

**2. Beitragswoche vom 4. bis 10. Januar**

**Befehle Angestelltenstellen.**

Die beiden Stellen in Elberfeld und Dortmund sind besetzt. Den Bewerbern hiermit besten Dank. Eine besondere Benachrichtigung der Bewerber erfolgt nicht.

**Genehmigte Lokalbeiträge.**

Königsberg i. Pr. 10 Pf. Der Verbandsvorstand.

**Eingänge der Hauptkasse**

vom 20. Dezember 1923 bis 3. Januar 1924.  
(Postkontos der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauer- und Wäckerarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)  
Galle 62,20, Jülich 150, Oldenburg 150, und 58, Stettin 72, Göttingen 1,50, Berlin 250, Halle 120, und 400, Münster 300, Bielefeld 100, Dessau 500, Dortmund 300, Erfurt 500, Halle 514,70, Kassel 18,80, Rosenheim 49,36, Weiden 80, Zweibrücken 69,25, Schweidnitz 1,50, Angermünde 30, Greifeld 300, Görlitz 250, Rade- witz 10, Prenzlau 42,94, Saalfeld 100, Ehrenberg 78,15, Regensburg 1, Gera 300, Hof 135, und 80, Sabel- schwerdt 100,20 und 56,73, Mainz 200, Oßersleben 100, Schleißing 30, Straubing 233,70, Worms 400, Bremerhaven 20, Bielefeld 51,50, Lübeck 2,40, Nürnberg 2035,00, Hildorf 12, Halle 155,10, Kassel 308,05, München 1000, Weichenbach 185,62, Quedlinburg 299,95, Zweibrücken 67,30, Leipzig 11,...

**Veranstaltungen**

Sonntag, den 11. Januar.  
Vortrag, 2 Uhr Generalversammlung im „Löwen“, Kreuzstraße.

**Nachruf.**  
Am 4. Quartal starben unsere Kollegen  
**Erwin, G. Müller.**  
**Ernst, S. Wierlinger.**  
**Thannhäuser, O. Brauer.**  
**Chals, H. Bierthaler.**  
Ehre ihrem Andenken.  
**Ortsverein Samburg.**

**Nachruf.**  
Am 17. Dezember 1923 verstarb unser Kollege  
**Johann Wehmann.**  
Ehre seinem Andenken.  
**Kahleste Postum.**  
Unserer Kollegin Frau Mariens und ihrem Gatten zur Vermählung nachträglich herzlich Glückwunsch.  
**Die Mitglieder des Ortsvereins Kötz i. Mecklnb.**

Unserem Kollegen Wilhelm Mig zu seiner Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.  
**Die Kollegen der Gläubiger-Brauerer, Gellertstraße.**

Unserem Kollegen Heinrich Klein (gen. der kleine Hein) und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.  
**Katholische Schweidnitz.**

Unserem Kollegen G. Blasse, Brauer, zur Silberhochzeit, und Frau Gerhardt, Brauer, nebst ihren lieben Frauen zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
**Ortsverein Zwidau.**

Unserem Kollegen Christian Körner und seiner lieben Frau Eva zu der am Neujahrstage stattgefundenen silbernen Hochzeit herzlich nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
**Die Kollegen der Vereinigten Brauerer in Gellertstraße a. W. (Weiden).**

Für die mir anlässlich meiner Silberhochzeit erwiesenen Aufmerksamkeit sage ich allen Kollegen meinen besten Dank.  
**Paul Muebach.**

Wir suchen zum sofortigen Eintritt  
**2 tüchtige Brauer**  
in Dauerstellung.  
**Hildorfer Brauerei Friede A.-G., Hildorf a. Rh.**

**Brauerholzschuhe**  
Neues Modell. Doppelloch. Tagespreis 9 M. Sorte II 7,50 M.  
**Georg Dietl, Spandau, Allee 29.**  
Zweigstelle Berlin, Cohnenstraße 8, bei Mads.

**Billige bohmisches Bettfedern**  
1 Kilo graue gechlörte G.-M. 3,-; halbweiße G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; bessere G.-M. 6,-; daunenreiche G.-M. 7,- bis 10,-; bene Sorte G.-M. 12,- bis 14,-; weiße ungechlörte Bettfedern G.-M. 7,-, 9,50, 11,-. Versand franco, Zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.  
**Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.**

Ein glückliches neues Jahr wünsche allen meinen Kunden  
**Johann Dohm, Kiel,**  
Mittelschiffstr. 12.  
**HELLOPP 1924!**  
„Wasserfest“  
(prima Kernleder),  
Fersen- u. Sohle-  
schoner, sowie  
Mohrhaarsohlen  
liefern stets zu  
günstigsten Prei-  
sen nur  
**Josef Urban, Cham i. Bay.**  
Vertretung für Köln:  
Ferd. Franz Hehl,  
Köln-Ehrenfeld, Flussstr. 68.

**Gesucht**  
Einige jüngere, tüchtige Brauer werden zum sofortigen Eintritt  
**als Mälzer**  
gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften an die  
**Stettiner Verschlag-Brauerei**  
H.-G., Stettin 1.

**Brauer-Hosen**  
Sorte III, Draht-Leder mit eber-  
taischen M. 14,-, Weiße mit  
Zunentliche M. 7,-, derselbe  
Stoff, 68 bis 1 Meter M. 4,50,  
Wanckelstühle mit Lederbänken  
M. 14,-, Weiße M. 7,-, der-  
selbe Stoff 1 Meter M. 4,50,  
Lederhose Sorte II M. 10,-,  
Lederhose Sorte III M. 6,50 ver-  
sendet nach Maßgabe bei Be-  
stellung von M. 20,- an porto u.  
besonderer ins Haus Spezialfabrik  
für Berufsbekleidung Emil Doh-  
feldt, Dresden-N., Ritterstr. 2.